

# **Ordnung für das Kollekten- Sammlungs- und Spendenwesen in der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen**

## **Präambel**

Das Teilen der Gaben und die Unterstützung der Bedürftigen (Apg 2,44f., 4,32ff.; Hebr 13,16) zählen seit ihren Anfängen zu den Wesensmerkmalen der Kirche. Aus diesem Grunde gibt sich die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen folgende Richtlinien.

## **§ 1 Geltungsbereich**

( 1 ) Diese Ordnung gilt für alle Kollekten, Sammlungen und Spenden, die im Bereich der Evangelisch-altreformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen werden.

( 2 ) Kollekten im Sinne dieser Ordnung sind Gaben, die während eines Gottesdienstes oder im direkten Anschluss an einen Gottesdienst zusammengelegt werden.

## **§ 2 Verantwortlichkeit**

( 1 ) Soweit nicht anders bestimmt, ist für die Durchführung und Verwaltung der Kollekten der Kirchenrat zuständig.

( 2 ) Für die Verwaltung der Kollekten aufgrund Synodebeschluss sind die jeweils von der Synode ernannten Kassensführer zuständig.

## **§ 3 Kollektenzweck**

( 1 ) Die nach § 2 verantwortlichen Gremien entscheiden vor deren Erhebung über die Zweckbestimmung der Kollekte oder Sammlung.

( 2 ) Kollekten und Sammlungen dürfen nur für den festgelegten Zweck verwendet werden.

## **§ 4 Sammlungen und Zählung**

( 1 ) Kollekten und Sammlungen sind so durchzuführen und bis zur Zählung zu verwahren, dass ein unberechtigter Zugriff auf die Kollekte oder Sammlung ausgeschlossen ist. Sie sind unverzüglich nach Beendigung des Gottesdienstes oder der Erhebung oder Sammlung durch zwei Personen gemeinsam zu zählen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und durch die Unterschriften der Zählenden zu bestätigen.

( 3 ) Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten:

- Erhebungstag,
- Kollekten- oder Sammlungszweck,
- Betrag,
- Unterschrift der Zählenden.

( 4 ) Die Dokumentation gemäß Absatz 2 erfolgt in den Kirchengemeinden durch Eintragung in ein Kollektenbuch.

## **§ 5 Abkündigung**

( 1 ) Das Ergebnis von Kollekten und Sammlungen ist im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst abzukündigen. Darüber hinaus wird das Ergebnis auf ortsübliche Weise veröffentlicht.

( 2 ) Abweichend von Absatz 1 kann das Ergebnis von Sammlungen, welche sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, nach Abschluss der Sammlung abgekündigt und veröffentlicht werden.

## **§ 6 Abführung der Erträge**

( 1 ) Die Erträge aus Kollekten, Sammlungen und Spenden sind vollständig und unverzüglich ihrem Zweck zuzuführen bzw. an die jeweils zuständige Kollektenkasse der Synode weiterzuleiten.

( 2 ) Die Kassensführer der Kollektenkassen der Synode leiten die empfangenen Gelder der Gemeinden nach Möglichkeit jeweils in einer Summe unverzüglich weiter an die Zweckempfänger.

## **§ 7 Pflichtkollekten und fakultative Kollekten**

( 1 ) Die Synode der Evangelisch-altreformierten Kirche in Niedersachsen beschließt auf ihrer Herbstsynode für jedes Folge-Kalenderjahr Kollekten, die von den Kirchengemeinden zu erheben sind (Pflichtkollekten), und bestimmt den Zeitraum der Erhebung. Darüber hinaus kann die Synode fakultative Kollekten beschließen, deren Erhebung den Gemeinden empfohlen wird.

( 2 ) Die Gemeinden können für sich weitere Kollekten bzw. Sammlungen festlegen.

( 3 ) Im Einzelfall kann der Kirchenrat beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Erhebung einer Pflichtkollekte auf einen anderen Zeitraum verschieben. Dieser darf nicht auf einen Zeitraum verschoben werden, für den bereits eine andere Pflichtkollekte beschlossen wurde.

## **§ 8 Spenden**

( 1 ) Eingegangene Spenden sind jeweils umgehend dem genannten Zweck zuzuführen.

( 2 ) Eine schriftliche Zuwendungsbestätigung ist auszustellen. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Form und Inhalt sind zu beachten.

## **§ 9 Verwaltungskosten**

Der Abzug von Werbe- und Verwaltungskosten von Kollekten, Sammlungen oder Spenden, die im Bereich der Evangelisch-altreformierten Kirche erhoben, gesammelt oder angenommen wurden, findet innerhalb der Evangelisch-altreformierten Kirche nicht statt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.